

EU DATA ACT

ANFORDERUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG VON CLOUD-SERVICE-VERTRÄGEN

Hanna Keller / Robin Schick LL.M.

Bird & Bird LLP

Herbstakademie 2025



Agenda

- 1. Anwendungsbereich und Wechselpflichten für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten
- 2. Mögliche Beendigung des Vertrags nach erfolgreichem Vollzug des Wechsels
- 3. Auswirkung der Abschaffung von Wechselentgelten
- 4. Ausgewählte Probleme in Bezug auf die zeitliche Anwendbarkeit und Rückwirkung des Data Acts
- 5. Öffentlich-rechtliche Aufsicht und zivilrechtliche Durchsetzbarkeit des Data Acts



ANWENDUNGSBEREICH UND WECHSELPFLICHTEN FÜR ANBIETER VON DATENVERARBEITUNGSDIENSTEN

Folie 3 Hanna Keller / Robin Schick Herbstakademie 2025



Anwendungsbereich

> Sachlich:

Datenverarbeitungsdienste (DaVD) sind, vgl. Art. 2 Nr. 8 DA:

"[...] Eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können [...]"

Erwägungsgrund 81 DA:

"Nach allgemeinem Verständnis von Anbietern und Nutzern und im Einklang mit weit verbreiteten Standards fallen Datenverarbeitungsdienste unter eines oder mehrere der folgenden drei Modelle für die Bereitstellung von Datenverarbeitungsdiensten, nämlich "Infrastructure-as-a-Service" (laaS), "Platform-as-a-Service" (PaaS) und "Software-as-a-Service" (SaaS)."

> Örtlich: Immer, wenn DaVD für Kunden in der Union angeboten werden



Wechselpflichten

- Ziel: Ermöglichung/Erleichterung des Wechsels von Kunden zwischen verschiedenen DaVD
- Art. 23 DA: Verpflichtung, Hindernisse für Wechsel zu beseitigen vorkommerzielle, gewerbliche, technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse
- Art. 25 ff. DA: Verpflichtungen, um Wechsel zu ermöglichen
 - Transparenz- und Informationspflichten
 - Technische Anforderungen
 - Zentral: Vorgesehene Vertragsklauseln als Mindestinhalte, Art. 25 Abs. 2 DA
- Verpflichtungen gelten im B2B- sowie B2C-Kontext



MÖGLICHE BEENDIGUNG DES VERTRAGS NACH ERFOLGREICHEM VOLLZUG DES WECHSELS



Überblick

- Art. 25 Abs. 2 lit. c) DA
 - → Vertrag zwischen Anbieter und Kunde muss Folgendes enthalten:

"Eine Klausel, in der festgelegt ist, dass der Vertrag als beendet gilt und der Kunde über die Kündigung in einem der folgenden Fälle unterrichtet wird:

- i) gegebenenfalls, nachdem der Wechsel erfolgreich vollzogen ist;
- ii) nach Ablauf der in Buchstabe d genannten maximalen Kündigungsfrist, wenn der Kunde nicht wechseln, sondern seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte nach Beendigung des Dienstes löschen möchte [...]"
- Ablauf Wechselprozess:
 - Kündigungsfrist → maximal zwei Monate (Art. 25 Abs. 2 lit. d) DA)
 - Übergangsfrist für Wechsel → maximal 30 Tage (Art. 25 Abs. 2 lit. a) DA)
 (Ausnahme: technische Undurchführbarkeit))
 - Mindestfrist f
 ür Datenabruf → minimal 30 Tage (Art. 25 Abs. 2 lit. g) DA)



Fragestellungen

- Problem 1: Genauer Kündigungs- bzw. Beendigungszeitraum
 - Bereits nach Ablauf der Übergangsfrist für den Wechsel?
 - Erst nach Ablauf der Mindestfrist für den Datenabruf?
 - Vertragliche Regelungen über Anforderungen an "erfolgreichen Wechselprozess" empfehlenswert

- Problem 2: Finanzielle Einbußen bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit
 - Vereinbarung "verhältnismäßiger Sanktionen" möglich (EG 89 DA)
 - Aber: Vereinbarkeit mit nationalem Recht?



AUSWIRKUNG DER ABSCHAFFUNG VON WECHSELENTGELTEN

Folie 9 Hanna Keller / Robin Schick Herbstakademie 2025



Auswirkung der Abschaffung von Wechselentgelten

- Art. 29 DA: "Wechselentgelte" werden schrittweise abgeschafft
- Wechselentgelte sind:

"[...] Andere Entgelte als Standarddienstentgelte oder Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung, die ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bei einem Kunden für die Handlungen erhebt, die in dieser Verordnung für den Wechsel zu den Systemen eines anderen Anbieters oder IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten vorgeschrieben sind, einschließlich Datenextraktionsentgelten [...]"

Zeitrahmen

- 11. Januar 2024-12. Januar 2027: Nur ermäßigte Wechselentgelte
 - Dürfen tatsächlich anfallende Kosten nicht übersteigen
 - keine Gemeinkosten
- Ab 12. Januar 2027: Gar keine Wechselentgelte mehr



Auswirkung der Abschaffung von Wechselentgelten

- Welche Ausnahmen vom Verbot gibt es?
 - Ausdrücklich nicht vom Verbot erfasst: Standarddienstentgelte und Sanktionen
 - Art. 34 Abs. 2 DA: Datenextraktionsentgelte, die bei paralleler Nutzung von DaVD entstehen
 - Art. 29 Abs. 5 DA: Besonders kostspielige Wechsel?
 - EG 89 S. 7, 8 DA: "Premium Switching" (zusätzliche Dienste, die über Wechselpflichten des DA hinausgehen) → Entgelt möglich wenn Zusatzdienst auf Verlangen des Kunden erbracht und Kunde dem Preis im Voraus zustimmt

Folie 11 Hanna Keller / Robin Schick Herbstakademie 2025



4

AUSGEWÄHLTE PROBLEME IN BEZUG AUF DIE ZEITLICHE ANWENDBARKEIT UND RÜCKWIRKUNG DES DATA ACTS



Zeitliche Anwendbarkeit der Wechselentgeltregelung

- Problem: Verhältnis von Art. 50 Abs. 2 zu Art. 29 Abs. 2 DA
 - DA gilt grds. ab 12. September 2025 (Art. 50 Abs. 2 DA),
 aber: Ermäßigte Wechselentgelte schon ab 11. Januar 2024 (Art. 29 Abs. 2 DA)
 - Anwendung einer Regelung vor allgemeinem Geltungsbeginn?

Pro Anwendung vor Geltungsbeginn:

- Wortlaut
- EU-Kommission in ihren FAQs
- Telos: Frühe Beschränkung der Marktmacht von Anbietern

Contra Anwendung vor Geltungsbeginn:

- Einheitliche Anwendung des DA
- "Vorwirkung" einzelner Verpflichtungen hoch str. und hier nicht richtig passend
- Fazit: Erhebliche Rechtsunsicherheit



Rückwirkung auf Verträge, die vor dem 12. September 2025 geschlossen wurden

Müssen bereits vor dem Stichtag des 12. September 2025 geschlossene Verträge nachträglich "geöffnet" und angepasst werden?

Pro Rückwirkung:

- Keine explizite Übergangsregelung (vgl. Kapitel IV)
- Praktische Schwierigkeiten
- Grundsatz der effektiven Durchsetzung von Unionsrecht

Contra Rückwirkung:

- Grundsatz Verhältnismäßigkeit & Vertrauensschutz
- Für andere Regelungen Übergangsvorschriften, hier keine → bewusste
 Entscheidung gegen Rückwirkung
- Art. 25 Abs. 1 DA: Bereitstellung Vertrag vor Vertragsunterzeichnung
- Fazit: Erhebliche Rechtsunsicherheit



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE AUFSICHT UND ZIVILRECHTLICHE DURCHSETZBARKEIT DES DATA ACTS



Öffentlich-rechtliche Aufsicht

- ➤ Art. 37 Abs. 1 DA: Mitgliedstaaten benennen zuständige Behörden → DA-Durchführungsgesetz-E: BNetzA
- Art. 37 Abs. 3 DA: Zuständigkeit Datenschutzbehörden für Teilbereich "Schutz personenbezogener Daten"
 - → DA-Durchführungsgesetz-E: Sonderzuständigkeit BfDI

Mögliche praktische Konsequenzen und Probleme:

- BfDI und föderales System bei Datenschutzbehörden
- Abgrenzungsfragen bei institutioneller Zuständigkeit
 - → vgl. Identifizierung personenbezogener Daten
- Gefahr von:
 - Zuständigkeitskonflikten und Zersplitterung
 - Unabhängigkeitsverlust der BfDI
 - Aufweichung Datenschutz zugunsten freien Datenverkehrs



Zivilrechtliche Durchsetzbarkeit

- Problem 1: Zivilrechtliche Konsequenzen bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus Art. 25 Abs. 2 DA
 - Keine ausdrücklichen Regelungen
 - Unwirksamkeit des Vertrags?
 - Wahrscheinlicher: Unwirksamkeit der verstoßenden Klausel (Folgefragen: Geltungserhaltende Reduktion? Salvatorische Klauseln notwendig?)
 - Alternativ: Keine automatische Unwirksamkeit, aber "Anfechtungsmöglichkeit" des Kunden?
- Problem 2: Vorschriften aus Art. 25 Abs. 2 DA als Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG?
 - Tatbestand erfüllt?
 - Marktschützender Charakter der Regelung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folie 18 Hanna Keller / Robin Schick Herbstakademie 2025